

ANFRAGE von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Monika Wicki (SP, Zürich) und Christa Stünzi (GLP, Horgen)

betreffend Diskriminierung in der Anstellung an Berufsschulen nach Studiengang der PHZH zur Berufsschullehrperson

Die Pädagogische Hochschule des Kantons Zürich (PHZH) bietet Studiengänge für die Sekundarstufe II/Berufsbildung an. Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie kommt es, dass die PHZH Studiengänge zum Lehrdiplom für den Unterricht an Berufsschulen für Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen anbietet (z. B. «Lehrdiplom Wirtschaft und Gesellschaft» u.a.), der damit erworbene Abschluss jedoch für die (übliche) unbefristete Anstellung als Berufsschullehrperson gemäss Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) im Kanton Zürich keine zureichende Qualifikation darstellt?
2. Auf welchen Rechtsgrundlagen (inkl. Beschlüsse Regierungsrat) stützt sich das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich, wenn es den Ausdruck «Hochschulabschluss» in § 3, Abs.4 der MBVO ausschliesslich als «universitärer» Hochschulabschluss interpretiert?
3. Welche Lehrgänge sind von der späteren allfälligen Ungleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf die Anstellung an Berufsschulen betroffen und welche Anzahl Absolventinnen und Absolventen weisen diese Lehrgänge auf? Wie oft haben diese einen universitären, wie oft einen Fachhochschulabschluss?
4. Warum wirkt sich die Frage nach dem universitären- oder dem Fachhochschulabschluss auf die Frage der «unbefristeten Anstellung» aus, statt auf die Frage, ob es sich um eine Anstellung an einer Berufsschule, Berufsmittelschule oder gymnasialen Mittelschule handelt? Wäre es nach der Ansicht des Regierungsrates demgegenüber nicht sinnvoller, dass für eine Schule, an welcher die Schülerinnen und Schüler die Zulassung zu einer Universität erwerben, für Lehrpersonen ein universitärer Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, für Schulen, bei denen dies nicht der Fall ist, aber der Hochschulabschluss einer Fachhochschule für jede Art der Anstellung genügt?
5. Die Studiengänge der PHZH zur Berufsbildung führen laut Ausschreibung zu einem in der gesamten Schweiz anerkannten Lehrdiplom. In welchen anderen Kantonen können die Absolventinnen und Absolventen dieser Lehrgänge mit Fachhochschulabschluss ebenfalls nicht gleichberechtigt zu Lehrpersonen mit einem universitären Hochschulabschluss in der Berufsbildung arbeiten? Warum handeln in diesem Punkt die Kantone nicht gleich, und inwiefern ist dies mit dem Postulat der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse innerhalb der Schweiz vereinbar?
6. Sowohl die PHZH als auch die Universität Zürich (Lehrdiplom für Maturitätsschulen, LfM) bieten die Ausbildung zur Lehrperson auf der Sekundarstufe II für Maturitätsschulen an. Wer einen universitären Hochschulabschluss besitzt, kann die Ausbildung an der Universität besuchen. Da der einzige Weg für eine sogenannt unbefristete Anstellung über den universitären Abschluss führt: Wie rechtfertigt sich das entsprechende Ausbildungsangebot an der PHZH? Besteht hier nicht eine Doppelspurigkeit im Bildungsangebot des Kantons Zürich?

7. Inwiefern arbeiten die Studiengänge zum Lehrdiplom Sekundarstufe II der PHZH und Universität zusammen und nutzen Synergien?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Umgang mit MBVO § 3 so zu regeln, dass für die Berufsbildung (inkl. Berufsmittelschulen) ein Fachhochschulabschluss zusammen mit dem Diplom für die Sekundarstufe II der PHZH für jede Art von Anstellung genügende Voraussetzung bildet?

Matthias Hauser
Monika Wicki
Christa Stünzi